

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der KHD Humboldt Wedag International AG
gemäß § 161 AktG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewandt wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen, aber es wurde kein Selbstbehalt vereinbart (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 3).

Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind sich in vollem Umfang den Anforderungen zur Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds bewusst und sind diesen verpflichtet, aber sie sind der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht geeignet wäre, um die Motivation und Verantwortungsbereitschaft zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

- Die Abfindung (zahlbar bei Beendigung des Dienstvertrags) ist in den

Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festgesetzt. Der jeweilige Dienstvertrag begrenzt die Abfindung auf ein Jahresfestgehalt bzw. zwei Jahresfestgehälter, aber die Abfindung ist nicht auf die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags begrenzt (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Der Dienstvertrag mit Herrn Salo enthält keinen Abfindungscap für den Fall der Beendigung des Dienstvertrags ohne wichtigen Grund. Der Vorstandsvertrag sieht insoweit keinen sogenannten Abfindungscap vor, da der Aufsichtsrat die Vereinbarung eines solchen Abfindungscaps nicht für zweckmäßig erachtet. Eine vorzeitige Beendigung eines Vorstandsvertrags ohne wichtigen Grund kann regelmäßig nur durch einvernehmliche Aufhebung erfolgen. Selbst wenn der Aufsichtsrat beim Abschluss oder der Verlängerung des jeweiligen Vorstandsvertrags auf der Vereinbarung eines Abfindungscaps besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, dass beim vorzeitigen Ausscheiden über den Abfindungscap mitverhandelt wird. Darüber hinaus wird bei Vorstandsverträgen mit entsprechendem Abfindungscap und Restlaufzeiten von mehr als zwei Jahren die Einigung über eine vorzeitige Aufhebung signifikant erschwert, denn die Beachtung des Abfindungscaps ist in diesen Fällen für das betroffene Vorstandsmitglied regelmäßig ungünstiger als das einfache Festhalten am Vertrag mit der dann fortgeltenden laufenden Vergütung.

- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.3.1).

Da der Aufsichtsrat aus lediglich drei Personen besteht, hat er entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen drei Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm ausdrücklich übertragen wurden.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet (Kodex Ziffer 5.3.2).

Es wird auf die Ausführungen in Bezug auf Ziffer 5.3.1 des Kodex verwiesen. Die Zielsetzung von Ziffer 5.3.2 des Kodex wird dennoch erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder unabhängig sind und kein Mitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist. Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von

Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keinen Nominierungsausschuss gebildet (Kodex Ziffer 5.3.3).

Aufgrund seiner Größe hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Die Zielsetzung von Ziffer 5.3.3 des Kodex wird dennoch erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 1).

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Rollen und Verantwortlichkeiten, wie sie in einem Gremium mit lediglich drei Mitgliedern ausgeübt werden. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, die Aufsichtsratsvergütung gleichmäßig auf die Aufsichtsratsmitglieder zu verteilen, da dies den tatsächlich ausgeübten Rollen und Verantwortlichkeiten Rechnung trägt.

- Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält entgegen der Empfehlung des Kodex kein erfolgsorientiertes Vergütungselement (Kodex Ziffer 5.4.6 Abs. 2).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung. Im Hinblick auf die Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats hält die Gesellschaft die Gewährung einer ausschließlich festen Vergütung für angemessen.

Der folgenden Empfehlung der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde im Geschäftsjahr 2010 nicht entsprochen, Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG beabsichtigen jedoch, dieser

Empfehlung in Zukunft zu entsprechen:

- Der Halbjahresfinanzbericht wurde 48 Tage nach Ende des Berichtszeitraums statt binnen 45 Tagen, wie im Kodex empfohlen, öffentlich zugänglich gemacht (Kodex Ziffer 7.1.2).

Die Gesellschaft hat den entsprechenden Finanzbericht innerhalb des Zeitraums, wie vom Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben, veröffentlicht. Dieser Zeitraum weicht von den Empfehlungen des Kodex ab. Die kurze Verzögerung wurde durch die Reorganisation der internen Berichtsprozesse nach der Börsennotierung der Gesellschaft im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse ab Ende März 2010 verursacht. In Zukunft wird die Gesellschaft die entsprechenden Finanzberichte innerhalb des Zeitraums, wie vom Kodex empfohlen, öffentlich zugänglich machen.

Köln, 23. März 2011

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

gez. Jouni Salo

gez. Manfred Weinandy

gez. Gerhard Beinhauer

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.khd.com) verfügbar.